

früheren Beschlusse: „die Regierung zu ersuchen, in dem zu erbit- tendem Gesetzentwurfe die sub I. c. I. d. 2. und 6. aufgeführten und speciell zu erwähnenden Beschwerden zu berücksichtigen,“ so wie die Abänderung, daß die Vorlage des Gesetzentwurfs nicht früher als auf künftigen Landtag zu erwarten, resp. stillschwei- gend und ausdrücklich genehmigt hat; in Betracht also, daß die Meinungsverschiedenheit nur darinnen liegt, ob, was den Punct I. d. anlangt, dieses besonders auszuheben, oder durch das, auf künftigen Landtage zu erwartende Gesetz eine Abhilfe mit Zuver- sicht zu erwarten, der Gegenstand aber theils nicht von der Dringlichkeit sein möchte, auf dem früheren Beschlusse schlechter- dings zu beharren, endlich es überhaupt wünschenswerth er- scheint, so viel als nur möglich, eine Abweichung in den beider- seitigen Beschlüssen zu vermeiden, und das Einverständnis zu befördern, so glaube die Deputation der Kammer empfehlen zu dürfen: von dem früheren Beschlusse, den Beschwerdepunct sub I. d. sofort an die Regierung zu bringen und dessen Abstellung zu beantragen, wieder abzugehen, und nunmehr, auch was die- sen Punct I. d. betrifft, dem früheren Vorschlage der unterzeichne- ten Deputation, jedoch in der Weise, daß man die Vorlegung des zu beantragenden Gesetzentwurfs erst auf künftigen Landtage erwarte, und der Antrag demgemäß zu stellen sei, beizutreten.

Die Kammer beschließt sofort auf die Berathung einzuge- hen, und es äußert

Referent, Abg. Richter (aus Lengenfeld): Die I. Kam- mer hat die Aussetzung des fraglichen Punctes bis zu dem künf- tigen Gesetz über das jus eiron sacra aus dem gewiß auch erheb- lichen Grunde ausgesetzt, daß es nicht gut sei, einen solchen ein- zelnen Punct herauszuheben. Und in der That, es sind die übrige- n Puncte, vornehmlich der Punct I. c., der die Frage enthält: ob der apostolische Vicar dem Cultusministerium unterzuordnen, wichtiger und dieser letzte mit dem Puncte I. d. connex, so daß es besser wäre, wenn Alles zusammen zur Erledigung gebracht würde.

Abg. Atenstädt: Er müsse nur bemerken, daß wenig- stens die Gründe, welche in der ersten Kammer herausgehoben worden seien, ihm nicht geeignet schienen, diesen Antrag zu besei- tigen. Es scheine ihm gar keines Gesetzes zu bedürfen und die Deputation habe sich sehr richtig auf das Mandat von 1831 be- zogen, wo allen Behörden aufgegeben sei, nur im Namen des Königs zu verfügen. Auch die in Frage stehende Behörde sei der Landesgewalt untergeordnet, sie dürfe sich keine solche Ausschwei- fung erlauben, und wenn sie es thue, so stehe es der Staatsge- walt zu, es ihr sofort zu untersagen. Er glaube selbst nicht, daß darüber etwas an die Ständeversammlung zu bringen sei, son- dern die Staatsregierung habe selbst darüber zu verfügen, und es schienen ihm die angeführten Gründe nicht hinreichend, um von dem gefaßten Beschlusse abzugehen.

Referent, Abg. Richter (aus Lengenfeld): Es wäre alle- mal wirksamer und erfolgreicher, wenn es im Gesetze ausgespro- chen würde, als in einer Verordnung.

Abg. v. Hartmann: Er könne nur der Ansicht beitreten, welche der Abg. Atenstädt ausgesprochen habe, und glaube, daß von der Staatsregierung selbst ohne Weiteres ein solcher Befehl ergehen könne.

Abg. Haufner: Die Ansicht, welche der Abg. Atenstädt geäußert, habe ihn sehr angesprochen, und der Grund, daß man

nicht mit der I. Kammer in Differenz gerathe, könne die Kam- mer nicht bestimmen, wenn sie einmal erkannt habe, daß es gut sei, einen solchen Antrag zu stellen. Sei die Meinung auch dif- ferent, so schreibe die Verfassung und die Landtagsordnung den Weg vor, welcher in einem solchen Falle zu nehmen sei.

Abg. Sachse: Er könne dem angeführten Grunde, daß der Gegenstand nicht so wichtig sei, weil er bloß die Form be- träge, nicht beitreten; denn er halte in einem constitutionellen Staate nicht für unwichtig, wenn eine Behörde sich einen Titel gebe, der nur dem Staatsoberhaupte zustehet, und in dieser Be- ziehung halte er den Gegenstand allerdings für erheblich. Da- her sei zu wünschen, daß dieses Unstößige sobald als möglich be- seitigt werde, was allerdings durch eine Verfügung von Seiten der Regierung bewerkstelligt werden könne, ohne daß es eines Gesetzes dazu bedürfe.

Referent, Abg. Richter (aus Lengenfeld): Was soll nun werden, die erste Kammer beharrt bei ihrer Meinung, nachdem sie zwei Mal über diesen Gegenstand verhandelt hatte, es wird wieder eine Vereinigungsdeputation sich versammeln müssen, und es kommt nicht zu einer Vereinigung.

Abg. Eisenstuck: Er müsse auch dem beipflichten, was der Abg. Sachse erwähnt habe. Er sehe nicht ein, wozu es ei- nes Gesetzes bedürfe, da in der Kammer anerkannt worden sei, daß es eine ungebührliche Anmaßung genannt werden müsse. Von diesem Gesichtspuncte aus sei die Sache angesehen worden, und sei dieß, so bedürfe es keines Gesetzes; auf das Individuum komme es nicht an, und wolle man einen Gesetzentwurf deswe- gen beantragen, so würde man die Regierung heruntersehen. Es liege nicht in der Stellung der Stände, der Regierung einen Zwang anzulegen, wo sie frei verfügen könne.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Tritt die Kam- mer dem Deputationsgutachten bei? Sie wird von 48 Stimmen gegen 7 Stimmen durch Namensaufruf mit Nein beantwortet, nachdem die Minister und königl. Commissarien den Saal verlas- sen hatten. Verneint hatten die Frage: Vicepräsident, Köppe, von Hartmann, Hänischel aus Königstein, Zimmermann, Hesse, Seidel, Most, Gruner, Bocke, Hänischel aus Mitweida, Rich- ter aus Zwickau, Nibel, Schierk, Nutrich, Schuster, Lindner, Haufner, Flach, Schütze, von Trübschler, Atenstädt, Sachse, Hänel auf Elbersdorf, Steiger, Klahre, Böser, Hänel auf Frauen- stein, Lehmann, Bach, von Beulwitz, von Schönberg, Delling, Rensch, Wagner, Schnorr, Krause, Gralchen, Grimm, Groß, von Carlowitz, Eisenstuck, Kukul, Schäffer, Struve, Hotte- witsch, Art, von der Pforte.

Hierauf wird der Bericht der 4. Deputation über die Peti- tion des pensionirten Güterbeschauers, Johann August Müller in Dresden, wegen Pensionszulage, in Abwesenheit des Referen- ten Job, vom Abg. Sachse verlesen.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, die Berathung über diesen Gegenstand sogleich zu eröffnen, niemand aber darüber sprach, wird dem Deputationsgutachten, welches dahin lautet, den Petenten abzuweisen, einstimmig beigetreten.

Nach diesem verliest Abg. Sachse als Referent den Be-